

## Anlage 2

### **Auswahlkriterien und Punktebewertung für die Schwerpunktsetzung Förderung von Feuerwehrgebäuden (einschließlich Musterfeuerwehrrhäusern):**

- Jugendfeuerwehr vorhanden (ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte),
- 2-stelliges Musterfeuerwehrhaus auf Grundlage des BSBP (ja = 3 Punkte, nein = 0 Punkte),
- Feuerwehr mit besonderen Aufgaben (ja = 4 Punkte, nein = 1 Punkt),
- Stand in RUBIKON (rot = 4 Punkte, orange = 3 Punkte, gelb = 1 Punkt, grün = 0 Punkte),
- der Zustand des Altgebäudes (nachgewiesener Totalschaden = 4 Punkte, sehr mangelhaft = 3 Punkte, mangelhaft = 2 Punkte, befriedigend = 1 Punkt, gut = 0 Punkte) und
- besonderes öffentliches und / oder landespolitisches Interesse (ja = 5 Punkte, nein = 0 Punkte).

Es kann dabei eine Maximalpunktzahl von 22 Punkten erzielt werden.

Das besondere oder landespolitische Interesse ist durch den Antragsteller zu begründen. Ob dieses gegeben ist, wird durch das für Kommunales zuständige Ministerium entschieden.

Das besondere öffentliche Interesse wird zum Beispiel dann gesehen, wenn es sich um ein Modellprojekt oder um die Unterstützung eines landespolitischen Vorhabens handelt. Dieses landespolitische Interesse kann zum Beispiel gegeben sein, wenn es sich um Feuerwehrleitzentralen von Kreisen oder um die Ausrüstungen für einen Landesnothafen oder andere vergleichbare Aufgaben mit übergreifender Versorgungsfunktion handelt.

Die von der Landesregierung bereitgestellten Fördermittel in Form des 50-Millionen-Euro-Pakets für Feuerwehrgerätehäuser werden im Rahmen des Schwerpunktes Feuerwehrgebäude mitentschieden. Neben den Auswahlkriterien wird die anteilige Förderung (gemäß RUBIKON) über pauschalierte Errichtungskosten umgesetzt.

Der besondere Landesschwerpunkt liegt dabei bei 2-stelligen Musterfeuerwehrrhäusern.

Folgende pauschalierte Errichtungskosten werden für die Förderung zu Grunde gelegt:

- Musterfeuerwehrhaus: 600.000,00 EUR pro Stellplatz;
- Sanierungs-/ Erweiterungs- und Neubauten,  
die keine Musterfeuerwehrrhäuser sind: 500.000,00 EUR pro Stellplatz.

Werden bei Sanierungs- und Erweiterungsbauten die pauschalierten Errichtungskosten von 500,000,00 EUR pro Stellplatz unterschritten, werden für die anteilige Förderung gemäß SBZFöRL M-V nach RUBIKON-Einstufung die im Antrag nachgewiesenen geringeren Kosten zu Grunde gelegt.

Es werden grundsätzlich maximal 2 Stellplätze gefördert.

Die Bewertungsfragen des LPBK M-V zum Bauzustand des betreffenden  
Feuerwehrgebäudes sind über die Anlage 3 zu beantworten und dem Ministerium für  
Kommunales für eine Auswertung zusätzlich in digitaler Form zuzuleiten.

### **Hinweis für die Antragstellung:**

**Drittfördermittel und Sonstige Einnahmen werden bei der Förderung von  
Feuerwehrgebäuden als Eigenmittel behandelt.**